

# AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landratsamt Eichstätt und der Stadt Eichstätt,

Postfach 1253, 8076 Eichstätt

Druck: Brönner u. Daentler GmbH u. Co., Postfach 1162, 8076 Eichstätt

Bezugspreise vierteljährlich DM 12,-

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt

ISSN 0003-2301

J 1263 B

Freitag, 17. März

Nr. 11

1989

Inhalt: 76 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Altmühltalgruppe, Sitz Walting. – 77 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Böhmfelder Gruppe. – 78 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Denkdorfer Gruppe. – 79 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Eichstätter Berggruppe in der Stadt Eichstätt – Stadtteil Landershofen. – 80 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Eichstätter Berggruppe – in der Gemeinde Walting – Gemeindeteil Rieshofen. – 81 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Kindinger Gruppe. – 82 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Sappenfelder Gruppe. – 83 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe. – 84 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Stadt Beilngries. – 85 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes des Marktes Dollnstein, Ortsteil Breitenfurt. – 86 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Eichstätt – Stadtteil Wasserzell. – 87 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Eichstätt. – 88 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Mönsheim. – 89 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversor-

gung des Marktes Wellheim. – 90 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Dollnstein (s. Anhang Lageplan). – 91 Wasserrecht – Wasserschutzgebiete; Ausnahmeregelungen für die Düngung von Grünland und von Feldfutteranbauflächen im Jahre 1989. – 92 Bekanntmachung über die Schulanmeldung.

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

89 17. 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Wellheim.

Das Landratsamt Eichstätt erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBl. S. 33) folgende

### Verordnung

#### § 1

(1) Die Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet im Markt Wellheim, Landkreis Eichstätt, für die Wasserversorgung des Marktes Wellheim vom 25. August 1983, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt vom 25. August 1983, Nr. 36, wird in deren Paragraphen 3 bis 8 wie folgt geändert:

#### „§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III

### 1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Gartenbau

1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2 bis 1.4 verboten

Stickstoffhaltige Dünger dürfen nur aufgebracht werden nach und gemäß einer vom Nutzungsberechtigten beantragten Düngemittelbedarfsbegutachtung durch das Amt für Landwirtschaft, welche insbesondere Art, Menge und Aufbringungszeit feststellt.

Grundlage der Begutachtung ist, soweit agrarwissenschaftlich angezeigt, eine N-min-Untersuchung des Bodens jeweils im Frühjahr und im Herbst. Die N-min-Untersuchung muß durch sachkundiges Personal fachgerecht durchgeführt werden. Sofern das Landratsamt Richtlinien für die technischen Einzelheiten der Probenahme und des Analyseverfahrens einführt, sind diese zu beachten.

Beantragung und Begutachtung muß auf dem hierfür vom Landratsamt eingeführten Vordruck erfolgen. Eine Ausfertigung der Begutachtung ist bei jeder Aufbringung mitzuführen.

Entspricht Zone	im Fassungs-	in der engeren	in der weiteren
	bereich	Schutzzone	Schutzzone
	I	II	III
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	Wie Nr. 1.1; zusätzlich gilt hier: verboten vom 1. September bis einschl. 15. Februar; Ausnahmen: - zu Wintergerste (Startstickstoffgabe) bis einschl. 20. September zulässig - zu Zwischenfrüchten (Nichtleguminosen) bis einschl. 20. September zulässig - auf Grünland bis einschl. 20. Oktober zulässig stets verboten auf gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Aufbringen von Abwasser und/oder Klärschlamm; Überdüngung	verboten	verboten	verboten
1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben	verboten	verboten	verboten
1.6 Massentierhaltung	verboten	verboten	verboten
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel vom 27. Juli 1988 (BGBl. S. 1196) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.		
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten	Nur mit Genehmigung des Landratsamtes erlaubt
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern, Sonderkulturen	verboten	verboten	Nur mit Genehmigung des Landratsamtes erlaubt
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	verboten	verboten	verboten
<b>2. Sonstige Bodennutzungen</b>			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die Bodenbearbeitung zur ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	verboten	verboten	verboten
<b>3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten	verboten
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	verboten	-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	-
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten	verboten	verboten, sofern nicht die Dichtigkeit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten	verboten	verboten
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten	verboten
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern

Entspricht Zone	im Fassungs-	in der engeren	in der weiteren
	bereich	Schutzzone	Schutzzone
	I	II	III
<b>4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</b>			
4.1 Bergbau	verboten	verboten	verboten
4.2 Durchführung von Bohrungen (auch Aufschlußbohrungen)	verboten	verboten	verboten
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau, wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden	verboten	verboten	verboten
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten	verboten	-
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	verboten	verboten	-
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	-
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	verboten	verboten	verboten
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	-
<b>5. Sonstige bauliche Nutzungen</b>			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	verboten	verboten	verboten
6. Betreten	verboten außer durch Befugte	-	-

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Eichstätt kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Eichstätt vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder-

hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Eichstätt zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Fassungsgebiete und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes und jedermann, der Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel im Schutzgebiet aufbringt, haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Berechtigte zu dulden und in zumutbarer Weise zu unterstützen. Sie haben ihnen insbesondere auf Verlangen Auskünfte über Art und Menge der verwendeten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel zu erteilen.

(3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden- und Vegetationsproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Berechtigte zu dulden.

(4) Die nach Absatz 2 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können Angaben verweigern, die sie oder ihnen nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO) der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(5) Zu den Berechtigten i. S. des Abs. 3 zählen auch die Bediensteten des Trägers der Wasserversorgungsanlage und deren Beauftragte.

§ 7

Verstärkte Überwachung

Ergeben sich Anhaltspunkte dafür (z. B. auf Grund der Beprobungen nach § 3 oder auf Grund § 6 Abs. 2), daß land- oder forstwirtschaftliche Nutzung unter Verstoß gegen diese Verordnung erfolgt, so können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Wasserschutzgebiet mit Einzelanordnung des Landratsamtes Eichstätt dazu verpflichtet werden, vor jeder Ausbringung von Düngemitteln oder Pflanzenbehandlungsmitteln jede Aufbringung bei einer geeigneten Stelle oder Person anzumelden oder nur unter Aufsicht durchzuführen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Untersuchungspflicht

Der Träger der Wasserversorgungsanlage führt die N-min-Untersuchung (Probenahme und Analyse) gem. § 3 Nr. 1.1 selbst oder durch Beauftragte aus, übermittelt die N-min-Werte an das Amt für Landwirtschaft und trägt die jeweils anfallenden Kosten hierfür.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen."

(2) Paragraph 9 wird zum neuen Paragraphen 11.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 20. Februar 1989

I. A. Philipp, Regierungsrat